



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Kreisverwaltungen / Stadtverwaltungen der
kreisfreien Städte

nachrichtlich:

Oberverwaltungsgericht Koblenz
Verwaltungsgerichte Koblenz, Mainz,
Neustadt an der Weinstraße, Trier

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

20. November 2018

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
19 347-00001/2017-002 Dok.-Nr.: 2018/046259 Referat 725		Dr. Jan Schneider jan.schneider@mffjiv.rlp.de	06131/ 16-5182 06131/ 1617-5182

Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4ff. AufenthG

hier: Erteilung von Ermessensduldungen nach § 60a Abs. 2 S.3 AufenthG an
Familienangehörige

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 20. Juni 2017 („Allgemeine Anwendungshinweise zur Duldungserteilung nach § 60a Aufenthaltsgesetz“, 19 347-00001/2003-001) wurden Sie auf S. 22 f. darüber unterrichtet, dass auch Familienangehörigen von Inhabern von Ausbildungsduldungen Ermessensduldungen nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG erteilt werden können.

Hierbei ist neben den üblichen allgemeinen Ermessenserwägungen auch zu berücksichtigen, dass ein öffentliches Interesse an der erfolgreichen Beendigung von Berufsausbildungen besteht. Die dauerhafte Trennung von Angehörigen der Kernfamilie (Ehegatten und Kinder), die in der Folge aufgrund des Duldungsstatus der in Deutschland verbleibenden Person in der Regel auch nicht besucht werden können, kann sich jedoch nachteilig auf den Ausbildungserfolg von Duldungsinhaberinnen und –inhabern auswirken.

Auch die Erbringung besonderer Betreuungsleistungen im weiteren Familienverbund (Ehegatten, Kinder, Großeltern und Geschwister) nur durch die Inhaberin oder den Inhaber der Ausbildungsduldung in Deutschland soll im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigt werden.

Ebenso ist bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen, in welchem Maße zu erwartende Integrationsleistungen von den Familienangehörigen erbracht wurden, aufgrund derer zukünftig zumindest mit einer teilweisen eigenen Deckung des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen gerechnet werden kann. Das können etwa Bemühungen um das Erlangen von Deutschkenntnissen, das Ableisten von Praktika oder die Teilnahme an Maßnahmen des Jobcenters oder der Bundesagentur für Arbeit sowie der regelmäßige Schulbesuch sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Jan Schneider